

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg am 10. Juli 2001 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung)  
vom 10. Juli 2001**

**Gebührenverzeichnis in der Fassung ab 1. Januar 2004**

**§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Kirchberg erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2 Gebührenfreiheit**

1. Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
  - a. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsofopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
  - b. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
  - c. dem Arbeitsfrieden dienen,
  - d. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
  - e. Gnadensachen betreffen,
  - f. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
  - g. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
  - h. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
2. Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a. das Land Baden-Württemberg,
  - b. die Bundesrepublik Deutschland,
  - c. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
  - d. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.
3. Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die in § 6 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes genannten Sondervermögen, Betriebe und Unternehmen.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
  - a. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - b. wer die Gebührenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

1. Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 Euro bis 2.500 Euro zu erheben.
2. Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
3. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

4. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 Euro.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

1. Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
2. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
3. Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner eine unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## **§ 7 Auslagen**

1. In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
2. Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a. Telegrammgebühren,
  - b. Reisekosten,
  - c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

- e. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
3. Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

1. Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
2. Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 2. Februar 1999 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchberg, den 11. Juli 2001

Schäfer  
Bürgermeister

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Seit 1. Januar 2004

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
<b>1</b>	<b>Ablehnung eines Antrags usw.</b>	
	(§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3,00 Euro
<b>2</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b>	
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,00 bis 3.000,00 Euro
<b>3</b>	<b>Anträge</b>	
	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,00 bis 150,00 Euro
<b>4</b>	<b>Auskünfte insbesondere aus Akten und</b>	
	Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	3,00 bis 75,00 Euro
<b>4</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
<b>4.1</b>	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)	20,00 Euro
<b>5</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
<b>5.1</b>	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 40,00 Euro
<b>5.2</b>	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
<b>5.3</b>	Benachrichtigung der Angrenzer im	7,00 Euro je zu

Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)

benachrichtigendem  
Angrenzer,  
mindestens 40,00 Euro

## **6 Befreiung (Ausnahmebewilligung , Dispens)**

von gesetzlichen Vorschriften oder  
gemeindlichen Bestimmungen

5,00 bis 750,00 Euro

## **7 Beglaubigung, Bestätigungen**

- 7.1** Amtliche Beglaubigung von Unterschriften,  
Handzeichen und Siegeln  
Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in  
einer Urkunde beglaubigt oder wird die  
Unterschrift einer Person mehrfach auf  
verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines  
gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt,  
so kommt nur für die erste Unterschrift die  
volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte  
der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz  
3,00 bis 150,00 Euro
- 7.2** Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung  
von Abschriften, Auszügen, Niederschriften,  
Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen  
Akten oder privaten Schriftstücken mit der  
Urschrift je Seite  
mindestens 1,50 Euro  
0,50 bis 5 Euro,
- 7.3** Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften,  
Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen,  
Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder  
privaten Schriftstücken mit der Urschrift  
je Seite  
mindestens 2,50 Euro  
0,75 bis 7,00 Euro,
- 7.4** Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie  
usw. von der Gemeinde selbst hergestellt,  
so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu

## **8 Bescheinigungen**

- 8.1** Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise  
aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen,  
soweit nichts anderes bestimmt ist)  
2,50 bis 75 Euro

## 8.2 Gebührenfrei sind

**8.2.1** Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),

## 9 Bestattungsrecht

- |            |  |                      |
|------------|--|----------------------|
| <b>9.1</b> | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)                             | 25,00 bis 40,00 Euro |
| <b>9.2</b> | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) | 5,00 bis 20,00 Euro  |

## 10 Feiertagsrecht

- |               |   |                       |
|---------------|---|-----------------------|
| <b>10.1</b>   | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | 15,00 bis 70,00 Euro  |
| <b>10.2</b>   | Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)                          |                       |
| <b>10.2.1</b> | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind                                      | 35,00 bis 150,00 Euro |
| <b>10.2.2</b> | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind                                    | 65,00 bis 250,00 Euro |

## 11 Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

- |             |                                 |  |
|-------------|---------------------------------|--|
| <b>11.1</b> | bei Sachen bis zu 500,00 € Wert | 2 % des Werts, mindest. jedoch 2,50 Euro |
| <b>11.2</b> | bei Sachen über 500,00 € Wert   | 2 % von 500 Euro und 1 % des Mehrwertes  |

<b>12</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,</b>
-----------	---

Konzessionen, Bewilligungen und dergl.  
aller Art, soweit nichts anderes  
bestimmt ist

5,00 bis 750,00 Euro

<b>13</b>	<b>Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert</b>
-----------	---

des Gegenstands

1 bis 5 % , mindestens  
jedoch je angefangene  
halbe Stunde der  
Inanspruchnahme  
15,00 Euro

<b>14</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>
-----------	---

**14.1** Auskunft aus der Kaufpreissammlung

5,00 bis 75,00 Euro

**14.2** Auskunft über Bodenrichtwerte

5,00 bis 35,00 Euro

<b>15</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren</b>
-----------	--

je Person

10,00 bis 75,00 Euro

<b>16</b>	<b>Melderecht</b>
-----------	-------------------

**16.1** Auskünfte aus dem Melderegister

**16.1.1** einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1  
Meldegesetz - MG)

7,50 Euro

**16.1.2** erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)

15,00 Euro

**16.1.3** Gruppenauskunft  
(§ 32 Abs. 3, § 3 Abs. 1, 2 und 3 MG)

2,50 Euro jeweils für jede  
Person, auf die sich die  
Auskunft erstreckt

**16.1.4** Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit  
Hilfe der automatischen Datenverarbeitung  
gegeben wird.

20,00 bis 3.000,00 Euro

**16.2** Datenübermittlungen



<b>16.2.1</b> Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	gebührenfrei
<b>16.2.2</b> Datenübermittlung noch Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	gebührenfrei
<b>16.2.3</b> Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,15 Euro
<b>16.3</b> Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	25,00 Euro
<b>16.4</b> Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	7,50 Euro
<b>16.5</b> Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 bis 700,00 Euro
<b>16.6</b> Gebührenfrei sind	
<b>16.6.1</b> die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
<b>16.6.2</b> die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
<b>16.6.3</b> die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	

## **17 Rechtsbehelfe**

(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)

**17.1** wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als

	unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	7,50 bis 300,00 Euro
<b>17.2</b>	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mindestens 2,50 Euro

## **18 Sammlungswesen**

	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	15,00 bis 250,00 Euro
--	------------------------------------	-----------------------

## **19 Schreibgebühren**

<b>19.1</b>	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,50 Euro
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,00 Euro
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,00 Euro
<b>19.2</b>	Für Ablichtungen (Fotokopien) werden erhoben Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite Schüler, Erstbewerber und Studenten	0,30 bis 2,50 Euro gebührenfrei

<b>20</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>
-----------	--

Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus

15,00 bis 400,00 Euro

<b>21</b>	<b>Zurücknahme eines Antrags</b>
-----------	----------------------------------

(§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)

1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 3,00 Euro